

Satzung
zur Festsetzung der Zahl der in den Rat
der Stadt Kamen zu wählenden Vertreter
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen –Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) hat der Rat der Stadt Kamen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in den Rat der Stadt Kamen zu wählenden Vertreter wird ab der 2014 beginnenden Wahlperiode auf ... festgesetzt, wovon die Hälfte der Vertreter in ... Wahlbezirken zu wählen ist.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.